Morgen-Ausgabe
No. 49. — 57. Jahrgang.

Berliner Volks-Zeitung

Beiblatt
Sonnabend, 30. Januar 1909

Neu hinzutretende Abonnenten

auf die „Berliner Volks-Zeitung" machen wir darauf aufmerksam, daß unsere Botenfrauen sowohl wie die am Kopfe des Blattes ersichtlichen Filialen schon jetzt Bestellungen

für den Monat Februar

entgegennehmen. Die „Berliner Volks-Zeitung" erscheint in einer Morgen- und einer Abendausgabe, also **täglich zweimal** und kostet in Berlin und Vororten bei täglich zweimaliger Zustellung frei ins Haus 75 Pfennig. Außerhalb Berlins abonniert man bei allen Postanstalten Deutschlands zum Preise von 80 Pfg. **monatlich.**

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

20. Sitzung vom 29. Januar.

(Schluß.)

Die Besoldungsvorlage.

Es werden dann die Besoldungsklassen 23 bis 37 besprochen. Sie umfassen unter anderem; Distriktskommissare, Katasterkontrolleure, Oberzollkontrolleure, Polizeiinspektoren, Polizeihauptleute, Kriminalinspektoren, Landrentmeister, Gefängnisgeistliche, Verkehrsinspektoren, Professoren bei den Tierärztlichen Hochschulen usw. Zur Besprechung stehen zugleich zwei Resolutionen der Kommission. Die eine fordert eine Prüfung der Verhältnisse der Assistenten der wissenschaftlichen Institute, die andere betrifft die Ruhegehalts- und Reliktenversorgungsverhältnisse der Gefängnisgeistlichen, die später in ein Gemeindepfarramt übertreten.

Abg. v. Liszt (fr. Vg.):

Die Gehaltssätze der Universitätsprofessoren bleiben hinter den Versprechungen zurück, die seinerzeit Ministerialdirektor Althoff im Herrenhaus gegeben hat. Das System des Honorarabzuges ist ungerecht und unzweckmäßig. Wir wollen an diesem System jetzt nicht rütteln, empfehlen aber eine Milderung. (Beifall links.)

Abg. Friedberg (natl.):

Den Wünschen auf Besserstellung der Universitätsprofessoren kann ich mich nur anschließen. Das vom Ministerialdirektor Althoff gesteckte Ziel konnte aber nicht erreicht werden. Leider fallen die außerordentlichen Professoren bei der Aufbesserung vollkommen aus. Bezüglich der technischen Hochschulen ist eine Besserung eingetreten. Ist nicht alles erreicht, so doch manches. (Beifall links.)

Abg. Rewoldt (freik).:

Durch die Besoldungsverbesserung der Universitätslehrer haben wir unsere Universitäten wieder in die Lage gesetzt, sich der Pflege der idealen Güter der Nation mit allem Eifer zu widmen.

Abg. Graf Clairon d'Haussonville (kons.):

Erfreulich ist die Gehaltserhöhung der Polizeibeamten in der Provinz und der Amtsanwälte.

Geheimrat Elster

verteidigt die vorgeschlagenen Besoldungen der Universitätslehrer. Eine Beeinflussung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Professoren sei nicht beabsichtigt. Es komme nicht vor, daß die wissenschaftliche Tätigkeit eines Professors etwa zum Vorwande genommen werde, ihn außerhalb des Rahmens der Besoldungsordnung zu stellen.

Abg. Eickhoff (fr. Vp.):

Es steht außer Zweifel, daß die Besoldung der Professoren nicht völlig einwandsfrei geregelt worden ist.

Die Besprechung schließt. Die Gehaltssätze der Gruppe 3 werden nach den Kommissionsbeschlüssen genehmigt, ebenso die beiden dazu gestellten Resolutionen.

Es folgt die Erörterung der Gehaltssätze der Gruppe 4. Bau- und Betriebsinspektoren, Staatsanwalte, Land- und Amtsrichter, Kreisschulinspektoren, Regierungsräte, Oberlehrer, Gymnasialdirektoren, Vortragende Räte, usw. Daneben werden auch die Einzelgehälter zahlreicher Beamtenklassen aller Rangstufen geregelt, und ebenso die Gehälter der Beamten, die nicht nach Dienstaltersstufen aufsteigen: Professoren, Kustoden usw. Mit zur Beratung stehen drei Resolutionen der Kommission betr. die Anrechnung der diätarischen Dienstzeit der höheren Beamten, betr. die Regelung des gesamten Beamtenrechts und betr. die Regelung der Pensionsverhältnisse der nicht vollbesoldeten Kreisärzte.

Abg. Dr. Schröder-Cassel (nl.):

Auch der Kompromiß wegen der höheren Beamten befriedigt niemand. Aber es war doch besser, diesen Beamten überhaupt eine Aufbesserung zu verschaffen, als alles abzulehnen. Der Vorzug des Kompromisses ist, daß ein Drittel verschiedener höherer Beamtenkategorien in gehobene Stellungen umgewandelt wurde.

(Abg. Graf **v. d. Gröben** (kons.):

Die höheren Beamten werden sagen: Schön ist anders. Aber es ist immer noch besser, sie erhalten etwas, als nichts. Mehr zu bewilligen war nicht möglich, wenn nicht die Interessen der Allgemeinheit leiden sollten. Vielleicht hätte man die Besoldungsreform der höheren Beamten verschieben sollen. Das hätte den Vorteil gehabt, daß man sich überzeugt hätte, daß die Steuerbelastung hauptsächlich durch die Aufbesserung der mittleren und unteren Beamten notwendig wird. Das organische Gefüge der Besoldungsreform ließ das aber nicht zu.

Abg. Dr. Rewoldt (freik.):

Was wir auf dem Kompromißwege erreicht haben, ist nicht viel, aber es ist alles, was überhaupt zu erreichen war.

Abg. Schmidt-Marburg (Ztr.):

Die Richter sind bei dem Kompromiß sehr schlecht weggekommen. Ihre Gleichstellung mit den Regierungsräten ist nicht erreicht. An dem Kompromiß trägt die Linke die Hauptschuld.

Abg. Peltasohn (fr. Vg.)

bestreitet das. An dem Zustandekommen des Kompromisses hätten alle bürgerlichen Parteien mitgearbeitet.

Abg. Eickhoff (fr. Vp.)

gibt seiner Genugtuung über die Aufbesserung der Oberlehrer Ausdruck. Leider ist das Anfangsgehalt nicht auch erhöht worden.

Abg. Dr. Keil (natl.):

Die Richter sind schlecht weggekommen. Sie sind eben die Stiefkinder der Rechten. (Widerspruch rechts.)

Die Besoldungsordnung wird darauf auch in Gruppe 4 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen, ebenso die Resolution der Kommission.

Nächste Sitzung Sonnabend 11 Uhr: Anträge Borgmann (soz.) und Träger (fr. Vp.) wegen Enthaftung des Abg. Liebknecht, Justizetat.

Deutscher Reichstag.

196. Sitzung vom 29. Januar.

(Schluß.)

Zentrumsinterpellation wegen der schwarzen Listen.

Abg. Giesberts (Ztr.) fortfahrend:

Auf die Dauer könne der Gesetzgeber unmöglich dulden, daß von den Unternehmern unter Ueberspannung des Autoritätsgefühls ihre Uebermacht dergestalt ausgenutzt, Arbeitern sogar auf volle sechs Monate jede Möglichkeit, Arbeit zu finden, genommen werde. Da müsse unbedingt Wandel geschaffen werden. Um so mehr, als diese Uebermacht ebenso wie gegen die Arbeiter auch gegen die Angestellten mißbraucht werde.

Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg:

Meine Herren! Die Verbotsbestimmungen in den §§ 152, 153 der Gewerbeordnung richten sich nur gegen Maßnahmen, die innerhalb einer und derselben Partei im Lohnkampfe angewendet werden, nicht aber gegen Maßnahmen einer Partei gegen die andere. Irrig ist auch die Annahme des Interpellanten, daß die schwarzen Listen gegen § 113 Absatz 3 der Gewerbeordnung verstoßen, denn da handelt es sich nur um Ausstellung von Zeugnissen. Allerdings würde man in der Aufnahme in die schwarzen Listen unter Umständen eine Beleidigung erblicken können. Auch hat ein Landgericht hierin einen Verstoß gegen die guten Sitten in dem Falle erblickt, wenn geradezu die Existenz des Betroffenen dadurch gefährdet werde. Im allgemeinen aber kann die Sperre nicht als unerlaubte Maßnahme gelten. Von dem Abg. Giesberts sind eine Anzahl Listen gegeben worden. Wegen der Zugehörigkeit zu einer Organisation ist auf diese Listen, so viel ich sehe, kein Arbeiter gesetzt worden, vielmehr in der Hauptsache wegen Kontraktbruchs und außerdem wegen Unbotmäßigkeit und anderer „Mißliebigkeiten". Als Ursache des Kontraktbruchs hat ja nun der Abg. Giesberts schlechte Löhne bezeichnet. Aber die Gesamterscheinung bei diesem Gesamtbelegschaftswechsel, auch unter Kontraktbruch, ist vielleicht doch anders zu beurteilen. Die Belegschaft im Ruhrrevier ist keine homogene. Es wandern dort Arbeiter an vom Osten, die weniger fest wurzeln, und die in ihren jüngeren Elementen ein zahlreiches Kontingent der unsteten Arbeiter liefern. Wenn diese Anwanderer vielfach durch Lohnversprechungen, die nachher nicht gehalten werden, herangezogen werden, so will ich das nicht billigen. Herr Giesberts hat als Ursache des Kontraktbruchs auch das Gedingewesen bezeichnet; es ist mir noch nicht gelungen, da genau in den Inhalt einzudringen. Ferner Ursache ist: das gespannte Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern. Tatsache ist das, daß von manchen Arbeiterführern auch solche Einrichtungen, die von den Unternehmern getroffen waren, um sich einen Stamm von Arbeitern zu sichern, Einrichtungen sozialer Fürsorge scharf bekämpft worden sind. Wenn das geschieht, und wenn dann noch der Haß gegen alles, was Unternehmer heißt, geschürt wird, so erklärt das allerdings die Kontraktbrüche. Diese Unstetigkeit gefährdet namentlich auch die Sicherheit im Bergbau. Wenn das aber der Fall ist, so ist es wirtschaftlich erklärlich, wenn sich das Unternehmertum zu helfen sucht und auch zu Sperren greift. Druck erzeugt Gegendruck. Man hat ja dann nicht nur Kontraktbrüchige auf die Liste gesetzt, sondern auch solche Arbeiter, die hetzen.

Der Interpellant verlangt

Einschreiten des Gesetzgebers.

Der Ruf nach dem Gesetzgeber ist nicht neu. Ruft man aber nach dem Gesetzgeber, meine Herren, so muß dieser paritätisch einschreiten. (Sehr richtig! rechts.) Für die Parität sind ja auch die Abgg. Bebel und Heine schon früher eingetreten, indem sie gleiches Licht und Schatten für beide Teile wollten. Unter Streik und Boykott leiden alle Teile, besonders auch der Mittelstand, sicher aber auch der Großunternehmer. Und diese Streiks und Boykotts sind auch von der Arbeiterschaft viel gehandhabt worden. Die Frage ist nun, ob Gesetzgebung und Rechtsprechung bisher etwa zu einseitig zugunsten des einen Teils vorgegangen sind. Nun hat die Judikatur des Reichsgerichts ja auch schon ausgesprochen, daß eine Aussperrung unzulässig ist, wenn sie über den anderen auf die Dauer verhängt ist, seine Existenz gefährdet. Es kann also zum Beispiel die Aussperrung erlaubt sein, wenn sie nur auf einen kleinen Bezirk sich erstreckt, während sie unzulässig sei, gegen die guten Sitten verstoßen kann, wenn die Aussperrung aus einem größeren Bezirk erfolgt. Ein Spezialgesetz würde jedenfalls nie in der Lage sein, in ähnlicher Weise wie die bestehenden allgemeinen Vorschriften sich den wechselnden Tatbeständen anzuschließen. Es geht doch auch unmöglich an, einen einzelnen Arbeitgeber unter Strafe zu stellen, der einen Arbeiter aussperrt oder auch nur die dahingehende Verabredung eines einzelnen Arbeitgebers mit einem anderen. Das wäre doch ein zu tiefer Eingriff in das Vertragsverhältnis. Zu dem von den Interpellanten gewünschten Ziele würde man also nur gelangen, wenn man dem Arbeitgeber verböte, dem anderen die Namen der von ihm gesperrten Arbeiter mitzuteilen. Aber dann müßte der Boykott auch der Arbeiter ebenso behandelt werden. Diesen Gedanken halte ich also, so richtig er mir erst scheint, doch für gesetzgeberisch ungangbar. Der Weg der Sozialgesetzgebung erscheint mir mithin nicht angezeigt. Vielleicht würde es sich empfehlen, den Arbeitern stets mitzuteilen, weshalb sie auf die schwarze Liste gesetzt sind, namentlich auch darum, weil dies doch oft schon seitens untergeordneter Beamten geschieht. Die Arbeiter selbst arbeiten mit dem Boykott. Auch dieser zeitigt Härten, das werden Sie selber doch wohl zugeben. Aber Sie sagen eben:

Wo Holz gehauen wird, fallen Späne.

Da ist es zu begreifen, wenn auch die Unternehmer zur Sperre schreiten, wofern nur auch da nur die allgemeine Erwägung mitspricht und das persönliche Element ausscheidet! Ebenso wie der Arbeiter hat auch der Unternehmer ein starkes Empfinden für Gerechtigkeit, deshalb wehrt er sich gegen die Kontraktbrüche. (Zwischenruf des Abg. Hue.) Ihre Zwischenrufe machen mich nicht irre. Die Hauptsache würde nur die sein, daß vorher, ehe ein Arbeiter auf die schwarze Liste gesetzt wird, genau geprüft wird, und zwar nicht nur von untergeordneten Beamten! Einen großen Fortschritt würde ich darin sehen, wenn die Entscheidung darüber aus den Händen Beteiligter herausgenommen würde. Sozialpolitik kann, wie ich schon einmal sagte, nicht nur mit dem Gesetze betrieben werden. Die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Unternehmer und Arbeiter lassen sich nicht aus der Welt schaffen. Das beste wäre, wenn sich die wirtschaftlichen Kampforganisationen in wirtschaftliche Interessenorganisationen verwandeln wollten, dann würde die Verständigung erleichtert werden.

Auf Antrag Spahn erfolgt Besprechung der Interpellation.

Abg. Dr. Stresemann (natl.):

Mit Recht hat der Staatssekretär gesagt, daß die Geheimhaltung der Liste zu beanstanden sei. Die Liste muß öffentlich sein, schon damit der Aufgenommene vor Irrtümern behütet ist. Auch eine kürzere Dauer der Aussperrung — nicht sechs Monate wie beim Zechenverband — würde der Sperre vieles von ihrer Schärfe nehmen. Befremdet hat die außerordentlich große Zahl der von jenem Verband Gesperrten: 5200 Mann! Wenn wirklich nicht die Zugehörigkeit zu einer Organisation, sondern nur Ursachen im Zusammenhange mit dem Arbeitsvertrag die Aussperrung veranlaßt haben, so fragt man sich doch: woher eine so außerordentlich große Anzahl?! So sehr wir bereit sind, die Unternehmer gegen Kontraktbruch zu schützen, so müssen wir doch zugeben, daß dieses System der schwarzen Listen, wie es jetzt besteht, vor einer unparteiischen Prüfung nicht standhält. Das Vorgehen der bayerischen Metallindustriellen, das auch schon von dem Interpellanten berührt wurde, hat in der Industrie Deutschlands weiter

kein Echo gefunden,

ist vielmehr gemißbilligt worden. Der bekannte Erlaß jenes Metallindustriellenverbandes ist ja auch zurückgezogen worden. (Ruf links: Nur formell!) Nein, klipp und klar!

Der Redner legt weiter dar: Auch den Angestellten dürfe das Recht der freien Meinungsäußerung nicht eingeschränkt werden. Ebenso sei ihnen das Koalitionsrecht zuzugestehen. Aber unmöglich könne man die Unternehmer unter ein Ausnahmegesetz stellen, indem man ihnen durch Gesetz die Sperre verbiete, während den Arbeitern der Boykott erlaubt bleibe. Den Weg der Gesetzgebung hier zu beschreiten, sei also verfehlt. Aber er selbst hoffe auf ein wachsendes Verantwortlichkeitsgefühl der Führer. Je größer die Organisationen würden und je heftiger der Kampf, desto mehr werde auch die Neigung zur Verständigung wachsen.

Abg. Wagner (kons.):

Meine Freunde sind bereit, in einer anderen Richtung für den Ausbau des Koalitionsrechtes mitzuarbeiten; aber selbstverständlich nur in der Weise, wie das der Staatssekretär dargelegt hat, das heißt, in der Weise, daß paritätisch vorgegangen wird. Unmöglich ist es, und darin stimmen wir durchaus dem Vorredner bei, etwa ein Ausnahmegesetz gegen die Unternehmer zu schaffen. Nur der Klassenkampf macht es, daß bei uns die Gegensätze zwischen Unternehmern und Arbeitern solche Schärfe annehmen.

Abg. Sachse (soz.):

Die Rede des Staatssekretärs heute hat mich so recht an einen Ausspruch seines Vorgängers v. Bötticher erinnert, der dahin ging: „Meine Herren, wir arbeiten ja nur für Sie!" Nämlich für die Unternehmer! Der Staatssekretär streifte die Frage der Arbeiterwanderung. Aber auf die elende Art, wie die den herangelockten Arbeiter gemachten Lohnversprechungen erfüllt werden, ist er nicht eingegangen! Und die von ihm lobend erwähnten „Wohlfahrtseinrichtungen" — sind die denn nicht geradezu dazu da, um die Arbeiter rechtlos zu machen?!

Abg. v. Dirksen (Reichsp.):

Die Vorgänge im Ruhrrevier sollte man nicht zu sehr generalisieren. Die Verabredungen im Zechenverbande sind mir nicht sympathisch, eine zu lange Aussperrung ist eine zu große Härte. Aber der Ausdruck Grubenterrorismus, wie ihn auch der Zentrumsmann gebraucht hat, geht doch zu weit. Man würde im Zentrum vielleicht etwas milder urteilen, wenn in ihm etwas mehr Arbeitgeber säßen. Jedenfalls hat der Zechenverband als Arbeitgeber auf einem rechtlichen Boden gestanden. Verletzt ein Arbeiter den Kontrakt, so kann er sich nicht wundern, wenn er bestraft wird. Es steht ihm ja frei, an die alte Arbeitsstätte zurückzukehren und dann unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder zu gehen. Ich komme zu dem Ergebnis, daß es sich nicht um eine bloß schikanöse, sondern um eine rechtlich motivierte Maßregel handelt, die überdies auch praktischen Erfolg hatte, da die Zahl der auf der schwarzen Liste stehenden von ihrem Höchstpunkte von 5- bis 6000 im September schon im Dezember auf etwas über 3000 wieder zurückgegangen ist.

Uebersehen darf man auch nicht die systematische Verhetzung der Arbeiter im Grubenrevier. Wie ist auch hier heute von dem Abg. Giesberts von den Grubenunternehmern, den Grubenbaronen, wie er es nannte, gesprochen worden! Keinesfalls kann es sich um ein einseitiges Vorgehen gegen die Unternehmer handeln, sondern nur um gleiches Recht für alle! Mit allen meinen Freunden glaube ich daher, daß von einem Sondergesetz in diesem Falle nicht die Rede sein kann.

Hierauf Vertagung.

Morgen 11 Uhr Rechnungssachen. Dann Fortsetzung der heutigen Besprechung.

Das Erbrecht des Staates

in der Kommission.

Die Finanz- und Steuerkommission des Reichstages setzte gestern die Beratung des Gesetzentwurfes über das Erbrecht des Staates bei § 9 der Vorlage fort. Er lautet nach der Regierungsvorlage:

Absatz 1. Solchen Personen, welche vom Erblasser bis zu dessen Tode dauernd unterstützt worden sind oder zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstande gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben, können nach näherer Bestimmung des Bundesrates auch außer dem Falle einer gesetzlichen Verpflichtung bei vorhandener Bedürftigkeit aus den Mitteln des dem Fiskus als gesetzlichem Erben angefallenen Nachlasses Zuwendungen zum Zwecke des Unterhaltes oder der Ausbildung bewilligt werden.

Absatz 2. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann ferner in Fällen, in denen eine Verfügung von Todes wegen infolge Mangels der Form nichtig ist, in denen aber gleichwohl anzunehmen ist, daß die Verfügung dem letzten Willen des Erblassers tatsächlich entspricht, der infolge der Nichtigkeit dem Fiskus als gesetzlichem Erben zugefallene Erwerb ganz oder teilweise denjenigen zugewendet werden, an die er im Falle der Gültigkeit der Verfügung gelangt sein würde.

Absatz 3. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann ferner der Nachlaß eines Erblassers, der nicht fähig war, ein Testament zu errichten, denjenigen Verwandten ganz oder teilweise zugewendet werden, die den Erblasser bis zu seinem Tode erzogen, gepflegt oder in ihre häusliche Gemeinschaft aufgenommen haben.

Absatz 4. Von den Zuwendungen ist die Erbschaftssteuer in gleicher Weise zu entrichten, wie wenn die Zuwendung aus dem Nachlaß angefallen wäre.

Hierzu beantragt das Zentrum unter Streichung des dritten Absatzes einzufügen:

In Fällen, in welchen ein Erblasser nicht fähig war, ein Testament zu errichten, bleibt das aus Art. 1 sich ergebende gesetzliche Erbrecht des Staates ausgeschlossen. Sind gesetzliche Erben erster, zweiter und dritter Ordnung und Abkömmlinge von Großeltern des Erblassers nicht vorhanden, so ist der Nachlaß denjenigen Verwandten zuzuwenden, die den Erblasser vor seinem Tode erzogen, gepflegt oder in ihrer häuslichen Gemeinschaft aufgenommen oder für seinen Unterhalt und seine Verpflegung auf andere Weise gesorgt haben.

Ein anderer Antrag des Zentrums will den zweiten Absatz des Paragraphen streichen und folgendes einfügen:

In Fällen, in welchen eine Verfügung von Todeswegen infolge Mangels der Form nichtig ist, bleibt das aus Artikel 1 sich ergebende gesetzliche Erbrecht des Fiskus ausgeschlossen. In solchen Fällen ist der Nachlaß denjenigen zuzuwenden, an die er im Falle der Gültigkeit der Verfügung gelangt sein würde.

Die Wirtschaftliche Vereinigung beantragt, an Stelle des zweiten und dritten Absatzes folgende Bestimmung:

War der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig, eine Verfügung von Todeswegen zu treffen, oder ist vor Vollendung des 30. Lebensjahres gestorben, ohne eine solche Verfügung getroffen zu haben, so gelten als seine gesetzlichen Erben der dritten Ordnung die Großeltern und deren Abkömmlinge. Hat der Erblasser eine Verfügung von Todeswegen getroffen, die infolge Mangels der Form nichtig ist, so sollen als seine gesetzlichen Erben der dritten Ordnung die Großeltern und deren Abkömmlinge gelten. Ist jedoch anzunehmen, daß die nichtige Verfügung dem letzten Willen des Erblassers tatsächlich entspricht, so ist der Nachlaß statt den gesetzlichen Erben denjenigen zuzuwenden, denen er im Falle der Gültigkeit der Verfügung zugefallen wäre.

Die Reichspartei beantragte: Gesetzliche Erben der dritten Ordnung eines Erblassers, der nicht fähig war, ein Testament zu errichten, sind außer seinen Großeltern auch deren Abkömmlinge. Die fakultativen Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 der Vorlage sollen obligatorisch gemacht werden.

Von konservativer Seite wurde eine unerhebliche Aenderung des Absatzes 4 beantragt. Die Konservativen bemängelten, daß die Vorlage alles in die Willkür des Staates und Bundesrats stelle.